

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat nach ersten Schätzungen in Nordrhein-Westfalen Schäden von mehr als 13 Mrd. Euro und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun vor einer ungewissen Zukunft und sind daher dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die unverzüglich gewährten Soforthilfen dienten der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den Kommunen sowie insbesondere der Abwendung existenzbedrohender Lagen in Betrieben und Privathaushalten.

Jedoch sind weitere finanzielle Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau in den von der Zerstörung betroffenen Regionen erforderlich. Die Ausmaße der Schäden erfordern zeitnahe Hilfen, nicht nur um die Infrastruktur des Landes, des Bundes und der Kommunen wiederherzustellen, Privatpersonen bei der Wiederbeschaffung beziehungsweise beim Wiederaufbau des Eigentums zu unterstützen, sondern auch, um Betriebsaufgaben von Unternehmen und damit negative Folgen für die Wirtschaft des Landes zu verhindern.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur zugewiesen werden sollen. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen i. H. v. 28 Mrd. Euro werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über 30 Jahre. Der Bund dotiert das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ in 2021 mit zunächst 16 Mrd. Euro, wovon 2 Mrd. Euro für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes und 14 Mrd. Euro für Wiederaufbauhilfen für die Länder vorgesehen sind. Der Finanzierungsanteil der Länder beträgt für die erste Tranche von 14 Mrd. Euro von 2021 bis 2050 233,3 Mio. Euro. Innerhalb der Länder verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen. Angesichts eines Anteils von Nordrhein-Westfalen an den Einwohnerzahlen von rd. 21,6 % ergeben sich jährliche Mindereinnahmen für den Landeshaushalt von rund 50 Mio. Euro für 2021 bis 2050. Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. Euro erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Finanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren erfolgen.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt. Der Nachtragshaushalt 2021 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Landeshaushalt. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich. Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens (Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021) soll zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 beschlossen werden.

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 wird der Wirtschaftsplan des Sondervermögens in einer Beilage zum Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung, dargestellt. Auf Basis dieser Struktur werden die Mittel aus dem Bundessondervermögen vereinnahmt und entsprechende Ausgaben geleistet. Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich im Sondervermögen. Dabei sollen die bundesgesetzlichen Zweckbestimmungen 1:1 übernommen und - falls erforderlich - später konkretisiert werden. Das Verfahren soll eine möglichst unkomplizierte und schnelle Auszahlung der Mittel für die Betroffenen gewährleisten und daher dezentral ausgerichtet sein. Das Sondervermögen wird organisatorisch an das Ministerium der Finanzen angebunden und die Haushaltsmittel den nach dem Schwerpunktprinzip fachlich zuständigen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Verordnung des Bundes und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“

liegen derzeit noch nicht vor. Es ist daher möglich, dass der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zu einem späteren Zeitpunkt an die Verordnung und andere Vorgaben des Bundes angepasst werden muss. Im Haushaltsgesetz sind daher haushaltsgesetzliche Ermächtigungen enthalten, um die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1:**

Mit den in dem neuen Abschnitt 11 enthaltenen Regelungen werden generelle Ermächtigungen zur Verfügung gestellt, um im Haushaltsvollzug schnell und passend die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Auszahlung und Verwaltung der Hilfsmittel zu schaffen. Hierfür steht insbesondere die Einrichtung und mögliche Anpassung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Beilage 5 zum Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung als zentrales Instrument für die Umsetzung der Hilfen des Bundes und der Ländergemeinschaft. Weitere benötigte Haushaltstellen - und vermerke sowie Planstellen und Stellen können mit den Ermächtigungen ebenfalls im Haushaltsvollzug geschaffen werden.

Schließlich wird die Möglichkeit eröffnet, Ausgaben aus Gründen der Billigkeit als Soforthilfe nach § 53 LHO zu leisten (§ 36).

### **Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.